

9. 1. Ist der § 4 UnlWG. auch auf Einkaufsangebote anwendbar?
2. Gehört zum Tatbestande des § 4 ein Handeln „zu Zwecken des Wettbewerbes“?

IV. Straffenat. Ur. v. 22. Januar 1937 g. M. 4 D 974/36.

I. Landgericht Dresden.

Der Senat hat die erste Frage bejaht, die zweite verneint aus folgenden

Gründen:

Zur Beurteilung wegen des Vergehens gegen den § 4 UnlWG., das tateinheitlich mit dem fortgesetzten Betrüge zusammentrifft, ist folgendes zu sagen.

Der Angeklagte hat seine Geschäftsbriefbogen mit dem Vordruck: „Generalvertretungen, Großeinkauf für die D. er Kolonialwaren-, Lebensmittel-, Feinstoff- und Textilwarenhändler, Auslieferungslager“ sowie dem Ausdruck zweier Bankkonten und einer Postsparkontennummer versehen, obwohl ihm, wie er wußte, weder Generalvertretungen noch der Einkauf für Einzelhändler übertragen waren, er auch kein Auslieferungslager irgendeiner Firma, nicht einmal Geschäftsbücher und Geschäftsräume und zu der fraglichen Zeit auch kein Postsparkonto und keine laufende Geschäftsverbindung mit den angegebenen Banken hatte. Unter Benutzung dieser Briefbogen bestellte er zunächst bei einer Reihe von Tageszeitungen Anzeigen, in denen er zu Warenangeboten aufforderte, alsdann bei den Fabrikanten, die sich zahlreich meldeten, Mustersendungen und Warenlieferungen auf Kredit. Ohne ersichtlichen Rechtsirrtum nimmt das LG. auf Grund dieses Sachverhaltes an, daß die Briefbogen Mitteilungen darstellten, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt waren. Wie das LG. ferner ausdrücklich feststellt, hat der Angeklagte durch die Benutzung dieser Briefbogen über seine geschäftlichen Verhältnisse wissentlich unwahre und zur Irreführung

geeignete Angaben gemacht und sich dabei von der Absicht leiten lassen, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, nämlich — nach der offensichtlichen Meinung des RG. — den Anschein eines besonders zahlungsfähigen und kreditwürdigen Bestellers.

Fraglich könnte nur sein, ob der § 4 UnWGb. auch auf Einkaufsangebote anzuwenden sei. Eine Beschränkung auf Verkaufsangebote ergibt sich aber weder aus dem Wortlaute noch aus dem Zweck der Strafbestimmung. Es ist kein Grund ersichtlich, warum nur der Verkäufer, nicht aber auch der Einkäufer zur Ehrlichkeit verpflichtet sein sollte, zumal betrügerische Geschäftsangaben des Einkäufers, namentlich in Zeiten der Warenknappheit, in derselben Weise der Reinhaltung des öffentlichen gewerblichen Verkehrs zuwiderlaufen. Es ist daher mit der Rechtsprechung und dem überwiegenden Teil des Schrifttums davon auszugehen, daß Einkaufsangebote (Kaufgesuche) ebenso unter den § 4 fallen wie Verkaufsangebote.

Die Tatbestandsmerkmale des § 4 UnWGb. sind hiernach erschöpfend und rechtsirrtumsfrei festgestellt. Die erschwerende Absicht, durch die unlauteren Anpreisungen das eigene Unternehmen auf Kosten der Mitbewerber zu fördern, also zu Zwecken des Wettbewerbes zu handeln, gehört nicht zum Tatbestande des § 4 UnWGb. Dem steht nicht entgegen, daß der § 4 neben der Reinhaltung des öffentlichen gewerblichen Verkehrs, die im Interesse der Allgemeinheit erstrebt wird, vor allem auch dem Schutze der Mitbewerber dienen soll. Denn das Gesetz hat es nicht für angezeigt gehalten, im § 4 die Strafbarkeit betrügerischer Anpreisungen auf den Fall zu beschränken, daß damit ein Wettbewerb bezweckt wird, also den Zweck des Wettbewerbes zu einem Tatbestandsmerkmal zu machen, dadurch den Kreis der strafbaren Anpreisungen einzuengen und den Schutz der Mitbewerber, den die Vorschrift gewähren soll, zu verringern (vgl. das RG-Urt. v. 18. November 1929 2 D 761/29).